

§ 3d

Finanzierung von Investitionsvorhaben der Nutzer von Grundmitteln

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen an volkseigenen und nicht volkseigenen Grundmitteln, die nicht vom Rechtsträger bzw. Eigentümer, sondern vom Nutzer durchgeführt und finanziert werden, sowie zur Finanzierung der Aufgabenstellung und der Projekte für solche Maßnahmen, sind die gemäß §§ 3 a bis 3 c für den Nutzer vorgesehenen Finanzierungsquellen einzusetzen.

§ 3 e

Verwendung der Sonderfonds

Außer den in §§ 3 a bis 3 c genannten Finanzierungsquellen dienen der Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes auch Mittel der Sonderfonds entsprechend den für ihre Verwendung jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“

- § 2

An die Stelle des § 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung treten die folgenden §§ 4 a und 4 b:

„§ 4 a

Amortisationsverwendung in WB und anderen wirtschaftsleitenden Organen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten

(1) Volkseigene Betriebe, die einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden WB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organ unterstehen, haben ihre Amortisationen, die für die im § 3 a geregelte Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes planmäßig nicht benötigt werden, sowie das überplanmäßige Aufkommen an Amortisationen an den Amortisationsverwendungsfonds der WB bzw. des nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organs entsprechend den durch die WB bzw. das wirtschaftsleitende Organ festgelegten Terminen abzuführen.

(2) Eine nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende WB (Zentrale) oder ein anderes nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitendes wirtschaftsleitendes Organ (Zentrale) führen ihre Amortisationen in voller Höhe an den Amortisationsverwendungsfonds der WB bzw. des wirtschaftsleitenden Organs entsprechend den durch die WB bzw. das wirtschaftsleitende Organ festgelegten Terminen ab.

(3) Volkseigenen Betrieben gemäß Abs. 1 sowie einer WB (Zentrale) oder einem wirtschaftsleitenden Organ (Zentrale) gemäß Abs. 2, die einen Fonds für Generalreparaturen zu bilden haben, verbleiben die Mittel dieses Fonds, soweit sie für die Finanzierung der im betrieblichen Investitionsplan geplanten Generalreparaturen nicht benötigt werden. Die verbleibenden Mittel des Fonds für Generalreparaturen sind für die Finanzierung der geplanten Generalreparaturen des folgenden Planjahres einzusetzen.

(4) Die Mittel des Amortisationsverwendungsfonds einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden WB oder eines anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organs, die nach Einsatz für die im § 3 a geregelte planmäßige Verwendung nicht be-

nötigt werden, sind an den Haushalt der Republik abzuführen, soweit nicht in besonderen gesetzlichen Bestimmungen die Abführung anderweitig geregelt worden ist. Die Abführungen erfolgen in monatlichen Raten jeweils zum Ende des Monats.

(5) Volkseigene Betriebe gemäß Abs. 1, die den gesetzlichen Bestimmungen über Sonderabschreibungen unterliegen, haben die auf dieser Grundlage ermittelten Amortisationen in voller Höhe an den Fonds für Sonderabschreibungen der WB entsprechend den festgelegten Terminen abzuführen. Die Mittel des Fonds für Sonderabschreibungen der WB, die nach Einsatz für die im § 3 a geregelte planmäßige Verwendung nicht benötigt werden, sind in monatlichen Raten jeweils zum Ende des Monats an den Haushalt der Republik abzuführen.

§ 4b

Amortisationsverwendung der volkseigenen Betriebe, deren übergeordnetes Organ nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet

(1) Volkseigene Betriebe, die einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden WB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organ nicht unterstehen, haben ihre Amortisationen, die für die im § 3b geregelte Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes planmäßig nicht benötigt werden, sowie das überplanmäßige Aufkommen an Amortisationen an den Haushalt der Republik abzuführen, soweit nicht in besonderen gesetzlichen Bestimmungen die Abführung anderweitig geregelt worden ist. Die Abführungen erfolgen in monatlichen Raten jeweils zum Ende des Monats.

(2) Volkseigenen Betrieben gemäß Abs. 1, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen Fonds für Generalreparaturen zu bilden haben, verbleiben die Mittel dieses Fonds, soweit sie für die Finanzierung der im betrieblichen Investitionsplan geplanten Generalreparaturen nicht benötigt werden. Die verbleibenden Mittel des Fonds für Generalreparaturen sind für die Finanzierung der geplanten Generalreparaturen des folgenden Planjahres einzusetzen.“

§ 3

Die Absätze 5 und 9 des § 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhalten folgende Fassung:

„(5) Der Kredit wird aus den im § 3 a Abs. 1 und § 3 b Absätze 1 und 2 genannten Quellen des Finanzierungsplanes abgedeckt, wenn der volkseigene Betrieb dem Kreditinstitut nachweist, daß der geplante ökonomische Nutzen während des im Kreditvertrag festgelegten Zeitraumes (im Regelfälle 3 Monate) erreicht wurde.

(9) In Höhe des Ausrüstungskredits sind die im § 3 a Abs. 1 und § 3 b Absätze 1 und 2 genannten Finanzierungsquellen durch das die Investitionen finanzierende Kreditinstitut bis zur Abdeckung gemäß Abs. 5 bzw. bis zur Rückzahlung des Ausrüstungskredits gemäß Abs. 8 zu blockieren. Bei einer Rückzahlung gemäß Abs. 8 sind die blockierten Mittel durch das die Investitionen finanzierende Kreditinstitut an den Haushalt der Republik abzuführen.“